

Über die Gemeinde an:

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg
E-Mail: Gewaesserbewirtschaftung@Kreis-RZ.de

Antrag erfolgt im Zusammenhang
mit einem Bauvorhaben

ja nein

Wasserrechtlicher Antrag für eine Grundwasserbenutzung durch das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser mittels Versickerung

1. Name und Anschrift der / des Grundstückseigentümer(s)

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Telefon, E-Mail:

2. Grundstück der Niederschlagswasserversickerung

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

3. Bauart der Versickerungsanlage

Flächenversickerung:

Muldenversickerung:

Mulden-Rigolen-Element:

Füllkörperrigole:

Versickerungsschacht:

Versickerungsbecken:

Typ A

Rigolen- und Rohr-Rigolenelement:

Typ B

Mulden-Rigolen-System

Sonstige Versickerungsanlage¹⁾

1) Bitte ggf. auf einem gesonderten Blatt eine kurze Beschreibung der Versickerungsanlage beifügen.

4. Größe der angeschlossenen befestigten Flächen

Dachflächen	<input type="text"/>	m ²
Kfz. Zufahrt- und Stellplatzflächen	<input type="text"/>	m ²
Sonstige Flächen	<input type="text"/>	m ²

5. Baustoffe der angeschlossenen befestigten Flächen

Dach:

Sonstige:

6. Kurzbeschreibung der angeschlossenen befestigten Flächen

7. Der Antrag ist mit folgenden Anlagen in 1-facher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen:

- Anlage 1: Lageplan mit Darstellung der Versickerungsanlage und der angeschlossenen befestigten Flächen
- Anlage 2: Detailplan der geplanten Versickerungsanlage (Schnittdarstellung)
- Anlage 3: Unterlagen über die Dimensionierung der dezentralen Versickerungsanlage (gemäß DWA-A 138) inkl.
- (1) Nachweis der Versickerungsfähigkeit des anstehenden Untergrundes mit Angabe des höchsten anzunehmenden Grundwasserstandes z. B. Bodengutachten
 - (2) Berechnung der Versickerungsanlage

Ort, Datum:

Unterschrift / Stempel:
des Antragstellers

Antragsteller ist in der Regel die Gemeinde, es sei denn, die Abwasserbeseitigungspflicht wurde auf den Grundstückseigentümer übertragen, siehe Erläuterungen Seite 4.

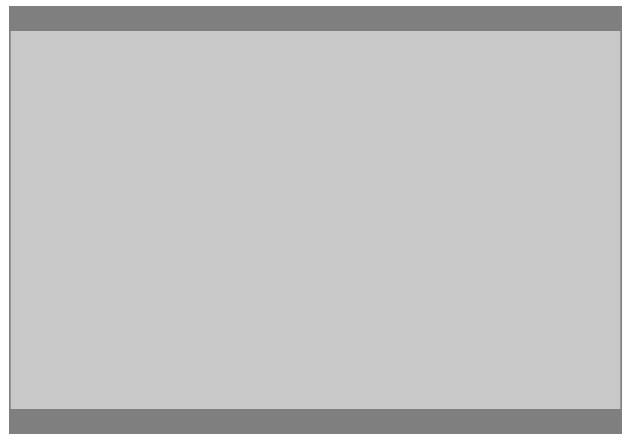
Von der Gemeinde auszufüllen. Es ist folgendes zu veranlassen bzw. anzugeben:

Die Abwasserbeseitigungspflicht für dieses Grundstück wurde seitens der Gemeinde auf den Eigentümer übertragen:

ja nein



Ort, Datum



Unterschrift / Stempel der Gemeinde

Erläuterungen zur Abwasserbeseitigungspflicht gemäß §§ 44, 45 LWG

Grundsätzlich obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde. Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser kann nur von demjenigen gestellt werden, der auch abwasserbeseitigungspflichtig ist.

Solange die Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht nicht auf Eigentümer oder Nutzungsrechte überträgt, bleibt diese abwasserbeseitigungspflichtig. Die Abwasserbeseitigungspflicht kann durch Satzung übertragen werden. Diese ist vom Fachdienst Wasserwirtschaft als untere Wasserbehörde zu genehmigen.

Wenn die Gemeinde die vorgenannte Regelung nicht vorgenommen hat, kann der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser nur von der Gemeinde erfolgen. Der Antrag ist dann von der Gemeinde zu unterzeichnen. Diese ist dann auch für den ordnungsgemäßen Bau und Betrieb der mit der wasserrechtlichen Erlaubnis zusammenhängenden Versickerungsanlagen verantwortlich.

Die Versickerungsanlagen, auch die erlaubnisfreien Anlagen, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und zu betreiben. Es ist das Arbeitsblatt DWA-A 138-1 anzuwenden.

Erläuterungen zur Erlaubnisfreiheit bzw. Erlaubnispflicht von Grundwasserbenutzungen durch Niederschlagswassereinleitung

Kategorie 1 - erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen gemäß § 13 LWG

1. Die Versickerung des Niederschlagswassers von reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung und von anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1000 m² erfolgt über die belebte Bodenzone (als Flächen- oder Muldenversickerung).
2. Die Versickerung des Niederschlagswassers von reinen Wohnungsgrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung erfolgt mit Rigolen oder Versickerungsschächten bis zu einer befestigten Fläche von 300 m².
3. Die Versickerung erfolgt auf ländlichen Wegen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) über die belebte Bodenzone.

Grundvoraussetzung:

Die Versickerungsanlage befindet sich außerhalb von Wasser- und Quellschutzgebieten, Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen, Flächen mit schädlicher Bodenveränderung sowie Verdachtsflächen i. S. d. Bundesbodenschutzgesetzes.

Kategorie 2 - erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzungen gemäß § 8 WHG

Alle Versickerungsanlagen die nicht in die o. g. Kategorie 1 fallen, sind erlaubnispflichtig. Das gleiche gilt ausnahmslos für Versickerungsanlagen in Wasser- / Quellschutzgebieten und Altlasten bzw. altlastenverdächtigen Flächen.

Bitte beachten Sie das „DSGVO Infoblatt Anträge FD 342“ auf der Homepage www.kreis-rz.de hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach DSGVO.